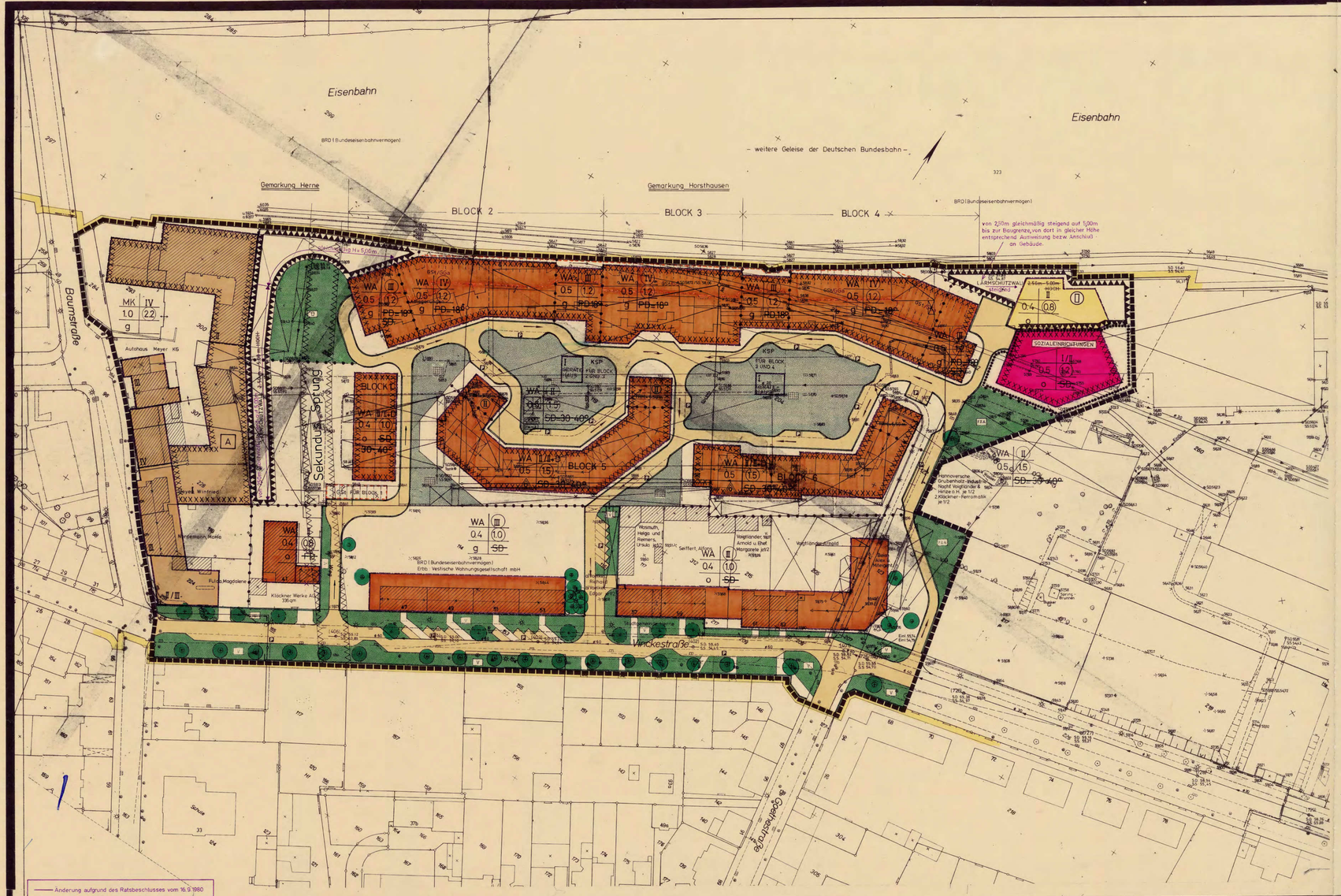


Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung von 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1979 (GV NW 1979 S. 466)

der §§ 2 u. 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I.S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I.S. 1757)

des § 1o3 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung von 27.1.197o (GV NW 197o S. 96) geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 GV NW S. 122), in Verbindung mit

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18. Okt. 1976 (GV NW 1978 S. 545)

hat der Rat der Stadt Herne in der Sitzung vom ...16.9.1980..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 1o BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 1o3 BauO NW als Satzung beschlossen.
Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallenden Teile des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der verlängerten Vinckestraße (förmlich festgestellt am 29. Dez. 1920) des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der Fabrik – verlängerte Blumark- und Schulstraße (förmlich festgestellt am 7. Juni 19o9) und des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der Gemarkung Herne, Baumstraße zwischen Friedrichstraße (ehem.) und Vinckestraße (förmlich festgestellt am 3o. Juli 1936) werden durch die neuen Festsetzungen ersetzt.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) – 3 und (7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 Bau NVO, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausserdem sind gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1,2 u. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Übrigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 – 6 sind nicht zulässig.

MK Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

Zulässig sind:
1. Geschäfte-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Tankstellen, die nicht unter Abs. 2, Nr. 5 fallen
2. Wohnungen, die nicht unter Abs. 2, Nr. 6 und 7 fallen.

(z.B. WA-Gebiet)
(z.B. MK-Gebiet)

Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Bauwiche, Abstandflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht Überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 nicht zulässig.
Ausnahmsweise sind für Baublock 1die als Lager oder Gerätaschuppen erforderlichen Nebenräume bis zur Größe von 2,5 m x 2,5 m zulässig.

04 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO, beb. Anteil der Baugrundstücke

(1.0) Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 2o BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 4 BauNVO.

(III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend gem. § 17, Abs. 4 BauNVO.

II/III Mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

II + D Mindestens zwei höchstens drei Vollgeschosse, dabei das dritte Vollgeschoß nur als Dachgeschoß

o Offene Bauweise

Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig.

g Geschlossene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg zugleich Fahrbahn als verkehrsberuhigte Zone
Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
Öffentliche Parkfläche
Verkehrsgrünflächen

Sichtwinkel sind oberhalb von o,6o m (vom Fahrbahnrand gemessen) von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, Bepflanzungen u.s.w. freizuhalten.

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15
Zweckbestimmung Freizeitanlage
Zweckbestimmung Kinderspielplatz
Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15
Zweckbestimmung Kleingartenanlage
Flächen für Gemeinschaftsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4
Zweckbestimmung Kinderspielplatz
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Flächen für Gemeinschaftsgaragen
Bäume zu erhalten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
Bäume zu pflanzen gem. § 9 Abs. 25 BBauG
von jeglicher Bebauung freizuhaltende Schutzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24
Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG als Lärmschutzwall. Die Lärmschutzwälle sind seitgleich mit den Hochbauten entlang der Bundesbahn zu errichten, gem. § 9a BBauG
Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG Sozialeinrichtungen.
Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG Fernheizwerk.

Textliche Festsetzungen zu XXXXXX

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen sind zu treffende Vorkehrungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
An der der Immissionsquelle zugewandten Gebäudeseite sind die Vorkehrungen zu treffen (nach Gutachten durch Einbau von Schallschutzfenstern der Schallklasse 2 der VDI – Richtlinien 2719). Falls sich bei den Berechnungen mit Hilfe der Richtlinie gem. Vorgenannter DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für das angrenzende Wa-Gebiet am Tage 55 dB (A) und nachts 4o dB (A) nicht überschreiten. An der westlichen Festsetzungsgrenze dürfen gem. Vorgenannter DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für das angrenzende Wa-Gebiet am Tage 6o dB(A) und nachts 45 dB (A nicht überschritten werden. (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) RdErl.d.Arbmin.v.16.7.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr 137 vom 25.7.1968).

Bei den Baublöcken 2,3und4 sind an der zur Bundesbahn zugewandten Seite Aufenthaltsräume im Sinne des § 59 BauO NW gemäß § 9 Abs.1 Nr.24 BBauG unzulässig.

zu XX A XX

Zum Schutz vor von dieser Anlage auf die Umgebung ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung dieser Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG). Die von dem KFZ-Betrieb Meyer KG ausgehenden Immissionen dürfen an der östlichen Festsetzungsgrenze gem. Vorgenannter DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für das angrenzende Wa-Gebiet am Tage 55 dB (A) und nachts 4o dB (A) nicht überschreiten. An der westlichen Festsetzungsgrenze dürfen gem. Vorgenannter DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für das angrenzende MK-Gebiet am Tage 6o dB(A) und nachts 45 dB (A nicht überschritten werden. (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) RdErl.d.Arbmin.v.16.7.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr 137 vom 25.7.1968).

MK-Gebiet

B. Kenntlichmachung

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gem. § 1o (1) StBauFG.

Abzubrechende Gebäude gem. § 1o (1) StBauFG

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 1o3 Abs. 1 Nr. 1,2 u. 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG.

FD Firstrichtung
PD Flachdach
SD Satteldach
30-40° Dachneigung
TRH Traufenhöhe des Baukörpers darf das Maß von 6,5 m gemessen ab Oberkante Grundstück nicht überschreiten.

Dachgauben dürfen max. 1,2 m breit sein und zusammen 1/5 der gesamten Dachfläche nicht überschreiten.

Einfriedungen in Vorgärten sind nicht zulässig. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen können mit Hecken oder Jägerzäunen bis zu einer Höhe von 1o m eingefriedigt werden.

C. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Gebäude
Vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzstein
312 Flurstückenummer
Vorhandener Kanal
Geplanter Baukörper mit Garage

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft.
Dieses ist ein lose Anlage zur Niederschrift über die Ratssitzung vom

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

1. Ausfertigung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) vom 10.02.1983 ist durch Ratsbeschluß vom 26.04.1988 aufgehoben.
Herne, den 19.07.1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Mann)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 24. 4. 1980
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am ..24.4.1980.. beschlossen.
Herne, den 20.6.1980
Der Bürgermeister
I.V.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung gem. § 2a BBauG am ..24.4.1980.. öffentlich dargelegt worden.
Herne, den 28.10.1980
Amtsrat (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a(6) BBauG. für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..28.6.1980.. bis einschließlich ..28.7.1980.. öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ..18.6.1980.. ortsüblich bekannt gemacht worden.
Herne, den 23.10.1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Gem§§ § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung vom 19.12.1974 (GV. NW.1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1979 (GV.NW.S.408) und § 1o des BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und § 1o3 (1) der BauO für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.197o (GV.NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW 1979 S. 122) hat der Rat der Stadt Herne am 5.5.1980 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen, zugleich gem. § 1o3 BauO NW als Satzung die Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
Herne, den 29.10.1980
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 27.5.1980 Az.:...32.2.1.7.1.....genehmigt worden.
Arnsberg, den 27.5.80.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 1o3 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW 1978 S. 122) mit Verfügung vom 27.5.1980 Az.:...32.2.2.....genehmigt worden.
Arnsberg, den 27.5.80
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Tagesräumen der Stadt Herne gem. § 12 BBauG. am 16.2.1983 in Kraft und wird rechtswirksam.
Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Herne, den 16.2.1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH
Projekt HERNE, VINCKESTR. 9623964
Planinhalt BEB. PLAN Maßstab 1:500
Bearbeitet KUP./RI
Gezeichnet RI. 14.4.80
Entw. aus
Geändert RI. 11.6.1980
31191
Blatt Bl.-größe 120 cm

SATZUNG DER STADT HERNE
BEBAUUNGSPLAN NR. 113/1 „VINCKESTRASSE"
Sanierungsgebiet Herne X teilweise
Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 24.4.1980 beigefügt.